

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 858

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 31.07.2018

---

## **Ordnung**

**zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der  
Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik  
an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen**

**und**

**International Studies of Business Administration and Engineering  
International Studies of Business Administration and Computer Science  
an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen  
und der Staffordshire University**

vom 19. Juli 2018

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Ordnung**  
**zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der**  
**Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen**  
**und**  
**International Studies of Business Administration and Engineering**  
**International Studies of Business Administration and Computer Science**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen**  
**und der Staffordshire University**

vom 19. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und der Studiengänge International Studies of Business Administration and Engineering und International Studies of Business Administration and Computer Science an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen und der Staffordshire University vom 13. November 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 26.11.2015) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 18 Semesterbegleitende Teilprüfungen“ durch „§ 18 Portfolioprüfungen“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 18 eingefügt: „§ 18a Projektarbeiten“.
3. § 10 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß Absatz 2 sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.“

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 14), einer mündlichen Prüfung (§ 15), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 16), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 17), einer Portfolioprüfung (§ 18), einer Projektarbeit (§ 18a) oder einer Klausur oder semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19). Die Prüfungsform ist für jedes Modul in den Studienplänen (Anlagen) angegeben. Im Falle der Angabe „HA, KP, PP“ und bei den Sondergebieten gemäß den Anlagen wird die endgültige Prüfungsform durch gesonderten Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.“

5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, soweit sie nicht in der Prüfungsordnung festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

Bei nachfolgenden Prüfungsformen sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben:

- a) Hausarbeiten
- b) Portfolioprüfungen
- c) Projektarbeiten und
- d) Kombinationsprüfungen.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit oder semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer Portfolioprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- c) Die Zulassung zu einer Modulprüfung in Form einer Projektarbeit kann jederzeit beantragt werden.

(2) Die Zulassung zur Projektarbeit kann jederzeit beantragt werden.

(3) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Nachweis der Praktika gemäß § 3, jedoch erst zu dem in § 3 Absatz 7 genannten Zeitpunkt,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen,
- c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- d) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der hier aufgeführten erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit oder semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer Portfolioprfung oder einer Projektarbeit endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann für die Projektarbeit einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme des Antrags schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(6) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind gegebenenfalls die gemäß Anlage dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen zu erbringen.

Bei einer Parallelschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, in dem sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an Fachhochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

a) die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) eine Kandidatin oder ein Kandidat

a) des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen oder ISBAEN eine entsprechende Prüfung in einem gleichlautenden Fachhochschulstudiengang oder ISBAEN oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Fachhochschulstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, endgültig nicht bestanden hat,

b) des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder ISBACS eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat oder

c) in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft die Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Mündliche Prüfungen, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

### **„§ 18 PORTFOLIOPRÜFUNGEN**

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit,

Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.

(2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.

(3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.“

10. Nach § 18 Portfolioprüfungen“ wird der folgende Paragraph eingefügt:

#### **„ § 18a PROJEKTARBEITEN**

(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel drei bis sechs Seiten Umfang (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag, der eine Dauer von sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt hat, ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Projektarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Projektarbeit zu machen.

(3) Eine Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) wird von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer festgesetzt und beträgt höchstens vier Monate.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zur Überprüfung der schriftlichen Ausarbeitung im Hinblick auf Plagiate ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Projektarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitung und des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde.“

11. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester schriftlich an die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Betreuerin oder welcher Betreuer das Praxisprojekt lenkt. Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen

ist und in dem ersten bis fünften Studiensemester laut Studienplan (Anlagen) abhängig vom studierten Studiengang die folgende Anzahl an Leistungspunkten erworben hat:

- a) Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik: 120 Leistungspunkte aus den ersten fünf Studiensemestern, davon 90 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern,
  - b) ISBAEN und ISBACS: 90 Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern, davon 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern und mindestens 15 Leistungspunkte aus dem dritten Studiensemester.“
12. In den Anlagen werden die Abkürzung „SBT Semesterbegleitende Teilprüfung/ auch i. Antwortwahlverfahren“ durch „PP Portfolioprüfung“ und die Wörter „Produktionsmanagment“ durch „Produktionsmanagement“ ersetzt.

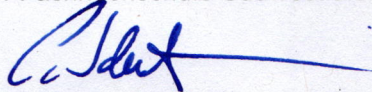
## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag am 24. September 2018 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 11. Juli 2018 ausgefertigt.

Iserlohn, den 19. Juli 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster